

# ANTRAG

## auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] zur Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer / in das Grundwasser mittels Versickerungsanlage nach DWA Arbeitsblatt A 138 [Stand 2005]

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen !

### 1. Allgemeine Angaben:

Antragsteller/Gewässerbenutzer:

Planer/Entwurfsverfasser:

Name/Firma:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Telefon:

Eigentümer des Grundstücks\*:

\* auf dem die Anlage zur Gewässerbenutzung hergestellt werden soll (falls nicht identisch mit Antragsteller)

Name:

Straße, Nr.:

PLZ, Ort:

Ortsteil:

Telefon:

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Eigentümers

### 2. Angaben zum Grundstück auf dem das Niederschlagswasser

anfällt:

eingeleitet wird:

Ort, Ortsteil:

Straße, Nr.:

Gemarkung:

Flur:

Flurstück:

Nutzung des Grundstückes:  privat  gewerblich  öffentliche Einrichtung

wenn gewerblich, Art des Gewerbes:

Einleitung:  mit Regenrückhaltung

in das oberirdische Gewässer [Bezeichnung]:

mit Wasserführung ganzjährig  nicht ganzjährig  nur ca.  Monate

- in das Grundwasser mittels:
- Flächenversickerung (z.B. Grünflächen)
  - Muldenversickerung (über belebte Bodenzone)
  - Versickerungsbecken
  - Rigolenversickerung  mit Rohr
  - Mulden-Rigolenversickerung (über belebte Bodenzone)
  - Schachtversickerung

Vorbehandlungsmaßnahme:  keine Vorbehandlung  Sand- bzw. Schlammfang  
 Absetzanlage  Leichtflüssigkeitsabscheider

**3. Beschreibung der örtlichen Baugrundverhältnisse (bei Versickerung in das Grundwasser)**

Bodenarten von Geländeoberfläche bis ca. 3 m Tiefe

von  cm bis  cm  
 von  cm bis  cm  
 von  cm bis  cm  
 von  cm bis  cm

mittlerer höchster Grundwasserstand [MHGW]\* unter Gelände  m ( mNNH)

\* Angabe wird über den LHW Sachsen-Anhalt, GB Gewässerkundlicher Landesdienst ermittelt, Anfragen sind zu senden per E-Mail an: [bemessungsgrundlagen@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de](mailto:bemessungsgrundlagen@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de)

Aktueller Grundwasserstand:  m unter GOK gemessen am:

Durchlässigkeitsbeiwert  $k_f$ -Wert der anstehenden Bodenart:  m/s  aus Bodengutachten  
 aus Sickerversuch

Regenspende\*\*:  $r_{D,n}$   l/s/ha, Regendauer\*\*:  $D =$   min, Regenhäufigkeit\*\*:  $n =$   /a

\*\* standortbezogene Angaben nach KOSTRA2020-DWD (kostenfrei unter [www.openko.de](http://www.openko.de))

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen!

**4. Angaben zu den zu entwässernden Flächen**

Angeschlossen werden:

Dachfläche (Grundfläche)  m<sup>2</sup> Material der Dachfläche   
 beschichtet  ja  nein

Abflussbeiwert  $\Psi$

davon  m<sup>2</sup> Flachdächer bis 3° 0,9 - 1,0  
 m<sup>2</sup> Steildächer > 3° 0,9 - 1,0

sonstige befestigte Flächen  m<sup>2</sup>

davon  m<sup>2</sup> Beton- und Asphaltdecken 0,90  
 m<sup>2</sup> Pflaster mit offenen Fugen 0,50  
 m<sup>2</sup> Pflaster mit dichten Fugen 0,75  
 m<sup>2</sup> Rasengittersteine 0,15  
 m<sup>2</sup> Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine 0,25  
 m<sup>2</sup> Schotterrasen 0,30  
 m<sup>2</sup> fester Kiesbelag 0,60

**5. Koordinaten der Einleitstelle / Mittelpunkt der Versickerungsanlage (bei mehreren Anlagen gesonderte Koordinatenliste)**

Ostwert  Nordwert

ETRS89/UTM, 6° Zone 32N, (ohne Zonenkennzahl); EPSG: 25832 z.B. Sachsen-Anhalt Viewer (705465; 5735642)

ETRS89/UTM, WGS84, Gradmaß; EPSG: 4326 z.B. Google Maps/Earth 11,977; 51,732

**6. Mindestanforderungen an Bau und Betrieb der Versickerungsanlage**

- Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze muss mindestens 2 Meter, zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung mindestens 6 Meter betragen.
- Der Abstand von der Sohle der Versickerungsanlage bis zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) muss mindestens 1 Meter betragen.
- Bei unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Rohr-Rigolen-Versickerung) ist ein Kontroll- und Absetzschacht vor der Versickerungsanlage zu installieren.
- Sickerpflaster ist nicht geeignet, um von anderen Flächen Regenwasser aufzunehmen bzw. zu versickern. Öko-Pflaster ist nicht vollständig sickerfähig (lt. Merkblatt 947 der FGSV ist für versickerungsfähige Verkehrsflächen  $\psi = 0,3$  bis  $0,5$  anzusetzen)
- Es dürfen nur Flächen an die Versickerungsanlage angeschlossen werden, auf denen unbelastetes Niederschlagswasser anfällt (also keine Einleitung verschmutzter Reinigungswässer von Flächen die z. B. für Kfz-Wäschen und Kfz- Reparaturarbeiten oder Reinigungsarbeiten genutzt werden.
- Versickerungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Grundstücke auszuschließen ist.
- Bei Versickerungsanlagen in Hanglage ist sicherzustellen, dass die Anlage quer zum Gefälle des Hanges (= höhenlinienparallel) errichtet wird und keine Schädigung von Unterliegern erfolgt.
- Es ist sicherzustellen, dass sich im Versickerungsbereich keinerlei Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten befinden.

Hiermit bestätige ich durch meine Unterschrift die Richtigkeit der in meinen Antragsunterlagen getätigten Angaben sowie die Beachtung der o.a. Mindestanforderungen zum Bau der Versickerungsanlage.  
Die beiliegenden Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.  
Mir/uns ist bekannt, dass nur unverschmutztes Niederschlagswasser abgeleitet werden darf, also kein anderes Wasser, z.B. Abflüsse aus Kleinkläranlagen, kein Abwasser, Fremdwasser, Kühlwasser und Ablaufwasser aus Schwimmbecken.

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen !

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers  
(im Vertretungsfall ist eine Vollmacht beizufügen)

**Dem Antrag sind folgende Unterlagen vollständig 1-fach (1x in Papierform, 1x digital) beizufügen:**

- Erläuterungsbericht mit Bau- und Funktionsbeschreibung der Entwässerungsanlage
- Übersichtsplan Maßstab ca. 1:10.000 bis 1:25.000 (Top.-Karte, Ortsübersichtsplan) mit gekennzeichnetem Standort des Vorhabens
- Lageplan Maßstab ca. 1:250 bis 1: 500 mit den Einzugsflächen sowie den Anlagen zur Gewässerbenutzung mit Kennzeichnung der Einleitstellen
- Ausführungszeichnungen der Entwässerungsanlagen (Grundrisse, Längs- und Querschnitte mit Höhenangaben und Angaben zum Grundwasserstand)
- Qualitative Bewertung des Regenwasserabflusses nach Regelwerk DWA-A 102 bzw. DWA-M 153

**Bei Einleitung in oberirdisches Gewässer:**

- Einleitmenge je Einleitungsstelle in l/s [bei Gewässer 2. Ordnung Stellungnahme des gewässerkundlichen Landesdienstes des Landesbetriebes für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft zur max. Einleitmenge erforderlich, ggf. Drosselung mit Regenrückhaltung vorsehen]
- ggf. Bemessung von Regenrückhalteräumen nach Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 117
- Größe des Sandfanges (Fließgeschwindigkeit < 0,3 m/s)
- Darstellung des Einleitungsbauwerkes im Lageplan und Schnitt, aus dem sämtliche Einzelheiten ersichtlich sind (Maßstab ca. 1: 50 bis 1:100)

**Bei Einleitung in Grundwasser:**

- Ergebnisse einer Bodenuntersuchung mit Bohrprofilen (Schichtenverzeichnis), Angaben zum Grundwasserstand,  $k_f$ -Wert-Ermittlung (möglichst Sickerversuch), Lageplan mit Bohrpunkten
- Nachweis/Bemessung der Versickerung entsprechend Regelwerk Arbeitsblatt DWA-A 138 unter Verwendung der örtlichen KOSTRA2020 Regenreihe (kostenfrei unter [www.openko.de](http://www.openko.de))

In Sonderfällen, z.B. Änderungen bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen vorab mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Datenschutzhinweise  
gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im  
Zusammenhang mit wasserrechtlichen Verfahren

**1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:**

Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Der Landrat  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Telefon: 03496/600  
E-Mail: [post@anhalt-bitterfeld.de](mailto:post@anhalt-bitterfeld.de)

**2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:**

Datenschutzbeauftragter  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld  
Am Flugplatz 1  
06366 Köthen (Anhalt)  
Telefon: 03496/60-1556  
E-Mail: [datenschutz@anhalt-bitterfeld.de](mailto:datenschutz@anhalt-bitterfeld.de)

**3. Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung:**

Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz – FD Wasserwirtschaft und -recht, Ziegelstraße 10, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
Telefon: 03493/341-701 Fax: 03493/341-702 E-Mail: [wasserbehoerde@anhalt-bitterfeld.de](mailto:wasserbehoerde@anhalt-bitterfeld.de)

**4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung**

Wahrnehmung der Aufgaben der Unteren Wasserbehörde und der Gewässeraufsicht, Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Wassergesetz Sachsen-Anhalt sowie dazu ergangenen Verordnungen. Die Daten werden in Registern und Akten bzw. digital in Tabellen und in Textdokumenten gespeichert, um die wasserrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Buchstaben c, d und e DSGVO sowie § 88 Wasserhaushaltsgesetz.

**5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten** Ihre personenbezogenen

Daten werden im notwendigen Umfang weitergegeben an:

- interne Fachstellen wie Baubehörde, Naturschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Bodenschutzbehörde, Planungsamt, Verkehrsbehörde sowie Kämmerei usw.
- externe Fachstellen wie Landesverwaltungsamt, Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung, Landesbetriebe, andere Kreisverwaltungsbehörden, Polizei oder Verwaltungsgerichte usw.
- Bauherrn, Architekten, Unternehmer, Fachbüros, Sachverständige, Nachbarn und sonstige Beteiligte, um die verfahrensrechtlichen Vorschriften einzuhalten und die Prüfung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchführen zu können

**6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Keine Weitergabe an ein Drittland

**7. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten**

Die Speicherung personenbezogener Daten erfolgt so lange, wie dies zur Erreichung des unter Punkt 4 genannten Zwecks erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen eine Speicherung vorschreiben.

**8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Sämtliche Daten welche dem Verantwortlichen bereitgestellt werden, sind erforderlich, um die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben durchzuführen. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann z. B. Ihr Antrag nicht bearbeitet werden oder die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht gewahrt werden.

**9. Betroffenenrechte:**

**Recht auf Auskunft** (Art. 15 DSGVO)

Sie haben das Recht, von der unteren Wasserbehörde Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten und deren Herkunft zu erhalten.

**Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DSGVO)

Sie haben das Recht, die untere Wasserbehörde zu bitten, die Berichtigung unrichtiger personenbezogener Daten zu veranlassen.

**Recht auf Löschung** (Art. 17 DSGVO)

Sie haben das Recht, personenbezogene Daten durch die untere Wasserbehörde löschen zu lassen, sofern diese für den ursprünglichen Zweck nicht mehr benötigt werden.

**Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DSGVO)

Sie haben das Recht, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die untere Wasserbehörde einschränken zu lassen, soweit Sie die Richtigkeit der Daten bestreiten.

**Recht auf Widerspruch** (Art. 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, gegenüber der unteren Wasserbehörde Widerspruch einzulegen, wenn an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das Interesse Ihrer Person überwiegt und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

**Beschwerderecht** (Art. 77 DSGVO)

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten nicht mit der DSGVO vereinbar ist, steht Ihnen ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz zu: [poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de)  
Otto-von-Guericke-Straße 34a,  
39104 Magdeburg